Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1975) Drucksache 8/1371

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1371
(zu Drs. 8/427)
18. 03. 75

Mitteilung des Senats

Bericht zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer)

Die Bürgerschaft (Landtag) unterbrach in ihrer Sitzung am 7. März 1973 die erste Lesung des Teils der von der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzesvorlage (Drs. 8/82 vom 14. März 1972; Neufassung Drs. 8/427), der die Einstellungsvoraussetzungen betrifft, und überwies ihn zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht unter Beteiligung der Deputation für Wissenschaft und Kunst.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat nach Beteiligung der Deputation für Wissenschaft und Kunst den folgenden Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich der in dem Bericht unter Nr. 8.1 ausgesprochenen Empfehlung aus dem unter Nr. 8.2 erwähnten Grund an.

Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer)
hier: Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 8/82 vom 14. März 1972; Neufassung Drs. 8/427)

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) unterbrach in ihrer Sitzung am 7. März 1973 die erste Lesung des Teils der Gesetzesvorlage der Fraktion der FDP, der die Einstellungsvoraussetzungen betrifft, und überwies ihn zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht unter Beteiligung der Deputation für Wissenschaft und Kunst.
2. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst beriet die Angelegenheit in ihrer Sitzung am 12. November 1973 erneut und stellte fest, daß in der Sache selbst keine Änderungen eingetreten seien. Damit machte sie ihren Bericht vom 25. September 1972 (Drs. 8/380), der von der Bürgerschaft bereits in der Sitzung am 7. März 1973 zur Kenntnis genommen worden war und damit an sich seine Erledigung gefunden hatte, wieder zum Gegenstand der Beratungen.
3. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht beschäftigte sich das erste Mal in ihrer Sitzung am 25. April 1974 mit der Materie. Sie erhob im Hinblick auf den damaligen Stand der Bundesrahmengesetzgebung auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Vorschriften für den gesamten Hochschulbereich (Entwurf des Bundesrats für ein Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich, Bundestagsdrucksache 7/612 vom 23. Mai 1973; Entwurf der Bundesregierung für ein Hochschulrahmengesetz, Bundestagsdrucksache 7/1328 vom 30. November 1973; beide Entwürfe gehen hinsichtlich der Personalstruktur zurück auf frühere Entwürfe der Bundesregierung für ein Hochschulrahmengesetz, Bundestagsdrucksache 6/1873 vom 25. Februar 1971, und für ein Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Bundestagsdrucksache 5/1657 vom 19. April 1967) rechtliche Bedenken gegen eine Regelung in Bremen. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht beschloß deshalb, diese Bedenken der Deputation für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen und erst nach Eingang der Stellungnahme die-

ser Deputation die Sache abschließend zu beraten, Beschluß zu fassen und der Bürgerschaft zu berichten.

4. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst setzte sich daraufhin in ihrer Sitzung am 3. Juli 1974 mit den mitgeteilten rechtlichen Bedenken auseinander. Sie beschloß, auf ihrem der Bürgerschaft erstatteten Bericht zu beharren. Sie hielt die Bedenken der Deputation für öffentliches Dienstrecht für abgemildert, weil Bayern auf dem Gebiet der Besoldung der Fachhochschullehrer noch nach der einstimmigen Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich durch den Bundesrat eine eigene gesetzliche Regelung getroffen und der Bundesminister des Innern dagegen nur Bedenken geltend gemacht, aber keine Schritte unternommen habe. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst bat die Deputation für öffentliches Dienstrecht, ihre rechtlichen Bedenken nochmals zu überprüfen.

5. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht beschäftigte sich in ihrer Sitzung am 24. September 1974 erneut mit der Problematik. Sie kam zu dem Ergebnis, daß Bremen in den Statusfragen der Fachhochschullehrer noch eine Regelungsmöglichkeit habe. Der auf Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes zurückgehende Grundsatz der Bundestreue gelte auch im Verhältnis des Bundes zu den Ländern. Seit 1969 versuche der Bund, eine Regelung zu treffen, während Bremen seit Errichtung seiner Fachhochschulen im Jahre 1970 unter Regelungszwang stehe.

   Die Deputation für öffentliches Dienstrecht bat daraufhin die Senatskommission für das Personalwesen, unter Berücksichtigung der beim Deutschen Bundestag eingebrachten einschlägigen Gesetzentwürfe den Entwurf einer Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer zu erarbeiten, die Spitzenorganisationen zu beteiligen und den Entwurf alsbald in der Deputation zur Beratung zu stellen.

6. Die Senatskommission für das Personalwesen erarbeitete deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes, der die in dem Bericht der Deputation für Wissenschaft und Kunst enthaltenen Vorstellungen berücksichtigt und weiterentwickelt (Anlage 1).

   Der Senat der Freien Hansestadt Bremen nahm diesen Entwurf in seiner Sitzung am 14. Januar 1975 zur Kenntnis.

   Die Deputation für Wissenschaft und Kunst nahm den Entwurf in ihrer Sitzung am 10. Februar 1975 zur Kenntnis.

   Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen wurden nach § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt (Anlage 2).

7. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht befaßte sich mit der Angelegenheit abschließend in ihrer Sitzung am 27. Februar 1975. Sie kam zu folgenden Ergebnissen:

7.1 Der Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 8/427) sollte abgelehnt werden.

   Dieser Antrag ist auf die Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen gerichtet und sieht die Einfügung von beamtenrechtlichen Vorschriften in dieses Gesetz vor.

   Nach bremischer Übung sollten derartige Regelungen jedoch dem Sachzusammenhang folgend im Bremischen Beamtengesetz getroffen werden.

   Im übrigen wird dem Anliegen der Fraktion der FDP auch durch den Gesetzentwurf des Senats voll Rechnung getragen.

7.2 Der Gesetzentwurf des Senats hat zum Ziel, die Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer in die allgemeine Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer einzufügen. Angesichts der noch offenen Gesetzgebungslage im Bund steht er allerdings unter dem Vorbehalt einer Anpassung an das künftige Rahmenrecht.

   Der Gesetzentwurf deckt sich mit den Vorstellungen der Deputation für Wissenschaft und Kunst.

   Der Entwurf findet schließlich auch die grundsätzliche Billigung der Spitzenorganisationen. Den weitergehenden Anregungen kann im Rahmen des Gesetzesvollzuges Rechnung getragen werden; eine Änderung des Gesetzentwurfes erscheint deshalb nicht erforderlich. Der Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes bezüglich der besoldungsmäßigen Überleitung der Fachhochschullehrer kann in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

8. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht empfiehlt,

8.1 den Antrag der Fraktion der FDP vom 14. März 1972 (Drs. 8/82; Neufassung Drs. 8/427), soweit er die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer betrifft, abzulehnen und

8.2 den vom Senat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drs. 8/1372) zu beschließen.

gez. Fröhlich
Vorsitzender

gez. Tepperwien
Sprecher

Entwurf Anlage 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts VI a erhält folgende Fassung:
„Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen".

2. § 165 a erhält folgende Fassung:

„§ 165 a

Auf Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist."

3. § 165 f wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. ein an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenes Hochschulstudium,"
   b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
   d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
   „(5) Soweit dies bei der Eigenart des Fachgebietes an einer Fachhochschule erforderlich ist, kann anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 der Nachweis anderer Voraussetzungen gefordert werden.
   (6) Soweit dies bei der Eigenart eines Fachgebiets im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderlich ist, kann anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 der Nachweis anderer Voraussetzungen gefordert werden.
   (7) Art und Umfang der nach Absatz 5 und 6 zu fordernden anderen Voraussetzungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung."
   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

4. § 165 i wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Für die Einstellung gilt § 165 f Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 4 und Absatz 3; § 165 f Abs. 6 findet Anwendung."
   b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Lebenszeit" das Wort „entsprechend" eingefügt.

Artikel 2

Die Zugehörigkeit von Beamten an Fachhochschulen zur Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1) und der Änderungen des Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187) bleibt unberührt. Für die Dozenten an Fachhochschulen gelten die Vorschriften des Abschnitts VI a des Bremischen Be-

amtengesetzes solange entsprechend, bis ihnen das Amt eines Professors übertragen werden kann.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Senats hat zum Ziel, die Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer in die allgemeine Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer einzufügen. Angesichts der noch offenen Gesetzgebungslage im Bund steht er allerdings unter dem Vorbehalt einer Anpassung an das künftige Rahmenrecht.

2. Im einzelnen

2.1 Zu Artikel 1

2.11 Nr. 1.:

Die Überschrift des Abschnitts VI a wird wegen der Aufnahme der Hochschullehrer an Fachhochschulen in den Abschnitt auf alle Hochschulen erstreckt.

2.12 Nr. 2.:

Aus dem gleichen Grund entfallen das Wort „wissenschaftlichen" in Abs. 1 und der Absatz 2 des bisherigen § 165 a.

2.131 Nr. 3. a):

Der Zusatz „an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule" stellt klar, daß nach Vereinheitlichung der Personalstruktur das bisher geltende und selbstverständliche Erfordernis eines an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums weitergilt. „Wissenschaftliche" Hochschule ist dabei nach gegenwärtigem Sprachgebrauch eine Universität, eine Technische Hochschule und eine Pädagogische Hochschule. Eine Ausnahme läßt Abs. 4 zu, der dem bisherigen Absatz 3 entspricht.

2.132 Nr. 3. b):

Die Änderung dient lediglich der Verbesserung der Übersichtlichkeit der bisherigen Regelung.

2.133 Nr. 3. c):

Die Änderung folgt aus der Änderung in Nr. 3. b), berührt aber die bisherige Regelung nicht (sog. berufspraktischer Qualifikationsweg).

2.134 Nr. 3. d):

Absatz 5 läßt Ausnahmen von den Erfordernissen des an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums, der qualifizierten (in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesenen) Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und der zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder besonderen fachpraktischen Leistungen (sog. wissenschaftlicher bzw. fachpraktischer Qualifikationsweg) zu. Diese Ausnahmen sind aber auf den Bereich der Fachhochschulen beschränkt und nur möglich, soweit dies bei der Eigenart des jeweiligen Fachgebiets an einer solchen Hochschule erforderlich ist. Die „Eigenart des Fachgebiets" kann dabei nicht nur in einem besonderen Qualifikationsbild, sondern auch in einer gegebenen spezifischen Angebotslage bestehen, die Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erforderlich machen. Der Maßstab der „Erforderlichkeit" grenzt dabei die aufgrund der Verordnungsermächtigung des neuen Abs. 7 zu konkretisierenden Fälle möglicher Abweichungen ein.

Absatz 6 läßt für einen weiteren begrenzten Bereich Ausnahmen von den Erfordernissen des an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums und der qualifizierten (in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesenen) Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit zu:

Nach dem bremischen Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279) hat die Ausbildung der Studenten in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Entsprechend diesem Auftrag muß die Ausbildung in den ein-

zelnen „Unterrichtsfächern" in einer Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik erfolgen, da die fachwissenschaftliche Ausbildung nur dann fruchtbar gemacht werden kann, wenn sie auf diese Weise ständig mit der Praxis verbunden wird. Die fachdidaktische Ausbildung fällt dabei, je nach den Bedürfnissen und Gegenständen des Unterrichtsfaches wissenschaftlich qualifizierten Lehrkräften zu, die insbesondere über langjährige Lehrerfahrungen verfügen müssen. Entsprechend diesem besonderen Qualifikationsbild werden sich der Abschluß des Studiums und der wissenschaftliche Werdegang der „Fachdidaktiker" in der Regel von denen der „Fachwissenschaftler" unterscheiden. Diesen Gegebenheiten und den spezifischen Bedürfnissen bestimmter „Fachgebiete" wird durch die Ausnahmeregelung Rechnung getragen.

Auch hier sichert jedoch der Maßstab der „Erforderlichkeit" zusätzlich eine enge Fassung der nach Abs. 7 nötigen Konkretisierung der Ausnahmeregelung.

Absatz 7 ermächtigt und verpflichtet den Senat, die nach den Absätzen 5 und 6 möglichen Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach Art und Umfang näher zu regeln. Die engen Voraussetzungen der Absätze 5 und 6, auf die der Absatz Bezug nimmt, sichern dabei die erforderliche rechtsstaatliche Bestimmtheit der Vorschrift.

2.135 Nr. 3. e):
Der Absatz übernimmt den bisherigen Absatz 4 unverändert.

2.141 Nr. 4. a):
Der erste Halbsatz ist der Neufassung des § 165 f Absätze 2 und 3 angepaßt. Der zweite Halbsatz läßt die nach § 165 f Abs. 6 zulässigen, auf Teile des Bereichs der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen beschränkten Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen auch für Assistenzprofessoren zu.

2.142 Nr. 4. b):
Die Einfügung berichtigt ein früheres redaktionelles Versehen.

2.2 Zu Artikel 2
Die Klausel dient der Klarstellung, daß die Neuregelung der Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer noch nicht deren Überleitung in die Besoldungsordnung H des Bremischen Besoldungsgesetzes bewirkt und daß diese Regelung insbesondere noch nicht die Übertragung des Amtes eines Professors ermöglicht.

Auf diesem Gebiet hat der Bund (Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG), Bundestagsdrucksache 7/1906 vom 29. März 1974) von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 a Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes verlieren die Länder dadurch die Befugnis zur Gesetzgebung in der gleichen Materie (BVerfGE 34,9, 28/29). Bremen kann also auf dem Gebiet der Besoldung der Fachhochschullehrer keine Regelung mehr treffen und muß auf den Abschluß der Bundesgesetzgebung warten.

2.3 Zu Artikel 3
Die Vorschrift entspricht der üblichen Regelung des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme der Spitzenorganisationen gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes zur Neuregelung der Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer

Deutscher Beamtenbund — Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes —, Landesbund Bremen, 28 Bremen 1, Am Wall 172.

28 Bremen, den 11. Februar 1975

An die Senatskommission für das Personalwesen, 28 Bremen 1, Postfach 904.

Sehr geehrte Herren!
Als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Beamten-

bundes, Land Bremen, zur Änderung des Abschnittes VI a des Bremischen Beamtengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
gez. W. Hauptmann
Landesbund-Vorsitzender

Anl.

Stellungnahme zur Änderung des Abschnitts VIa des Bremischen Beamtengesetzes

1. **Allgemeine Stellungnahme**
   Es wird begrüßt, daß mit diesem Entwurf die seit der Verabschiedung des Fachhochschulgesetzes (am 24. 7. 70) ausstehenden beamtenrechtlichen Regelungen für die Hochschullehrer an den Fachhochschulen vorbereitet werden.

   Im Artikel 2 wird jedoch darauf hingewiesen, daß trotz dieser Gesetzesänderung die Überleitung in die Besoldungsordnung H und die Übertragung des Amtes eines Professors nicht erfolgen könne, weil die gesetzlichen Regelungen des Bundes abgewartet werden müßten. Wenn die Bürgerschaft ebenfalls diese Ansicht vertritt, bleibt die völlig unbefriedigende Besoldungsregelung für die Fachhochschullehrer bestehen, die nur mit sog. „nicht ruhegehaltsfähigen Differenzbeträgen" (nicht Zulagen!) den Besoldungsrückstand zu anderen Bundesländern notdürftig kaschieren kann.

   Deshalb möchten wir der Bürgerschaft vorschlagen, statt des Artikels 2 Überleitungsregelungen zu verabschieden, die die sofortige Überführung der Hochschullehrer an den Fachhochschulen ermöglicht.

2. **Stellungnahme zu Artikel 1**
   Gegen die aufgeführten Änderungen bestehen keine Einwände. Zusätzlich halten wir die folgende Ergänzung von § 165 c Abs. 2 für erforderlich:

   „Ist die hauptberufliche Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung, wird sie bis zu 8 Jahren als ruhegehaltsfähig berücksichtigt."

   Begründung:

   Für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit in stärker anwendungsbezogenen Studiengängen ist eine mehrjährige Berufspraxis unerläßlich.

   Daher schreiben die Einstellungsvoraussetzungen für die Hochschullehrer an Fachhochschulen eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren vor. Auch bisher wurde diese Zeit als ruhegehaltsfähig berücksichtigt.

   Daher muß die „Kann"-Bestimmung des § 165 c Abs. 2 wie oben vorgeschlagen ergänzt werden.

   Wir haben als zeitliche Begrenzung 8 Jahre vorgeschlagen, da sich eine Dauer von 8 Jahren als optimal erwiesen hat und eine wesentlich längere Berufstätigkeit i. a. keinen großen Nutzeffekt aufweist.

DGB Kreis Bremen, 28 Bremen 1, Bahnhofsplatz 22/28

28 Bremen 1, 17. Februar 1975

An die Senatskommission für das Personalwesen, 28 Bremen, Auf der Brake 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem oben genannten Gesetzentwurf geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Artikel I
   Dem Entwurf wird zugestimmt.
2. Artikel II
   Wir halten es nach wie vor für erforderlich, eine Gleichstellung der Dozenten an den Fachhochschulen mit den Professoren und Assistentenprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen vorzunehmen. Insbesondere sollten auch die Dozenten künftig entsprechend der Praxis an der Universität sofort zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

   Aus dem Entwurf geht nicht hervor, was mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an den Fachhochschulen tätigen außerplanmäßigen Dozenten geschehen soll, die nach altem Recht noch eine Probezeit abzuleisten haben, für die nach neuem Recht aber die Vorschriften u. a. über die Laufbahnen und Probezeit keine Anwendung mehr finden.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Kreis Bremen
(Schmidt)

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.